

Allgemeinverfügung

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

- Sperrbezirksverfügung -

- Anordnung der sofortigen Vollziehung -

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Bienenhalter im Stadtgebiet Essens.

In Essen-Überruhr ist ein weiterer Ausbruch der Faulbrut am 19.06.2018 amtlich festgestellt worden. Für den Bereich der Stadt Essen ist ein Sperrbezirk zu errichten; es wird Folgendes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut verfügt:

Anordnungen:

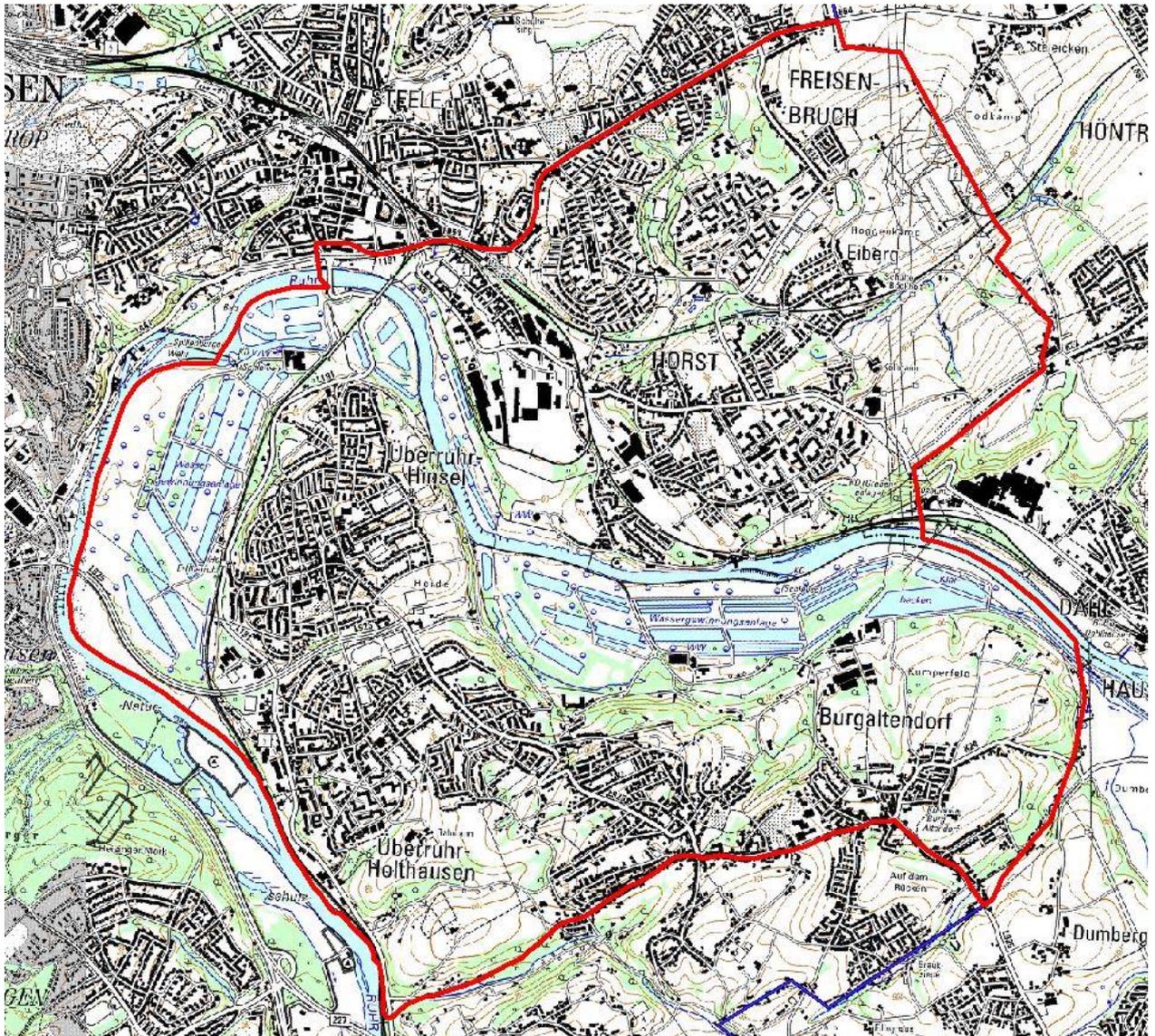
Es wird ein Sperrbezirk im Stadtgebiet Essen festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

Norden/Osten:

Henglerstraße – Bochumer Landstraße – bis zur Stadtgrenze Bochum – Stadtgrenze Bochum
Richtung Süden bis zur Stadtgrenze Hattingen

Süden/Westen:

Stadtgrenze Hattingen – Dumberger Straße – Alte Hauptstraße – Deipenbecktal bis zum
südlichen Ruhrufer – südliches Ruhrufer Richtung Norden bis Kurt-Schumacher Brücke – Kurt-
Schumacher-Brücke – Henglerstraße



Für alle Bienenhaltungen im Sperrbezirk wird Folgendes angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 3. a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 3. b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Veterinäramt unverzüglich unter der Telefonnummer: 0201/88-59600 anzuzeigen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen nach §80 Abs. 2 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, insofern die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Begründung:

Die Kreisordnungsbehörde und damit die Stadt Essen ist nach §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanischen Faulbrut zuständig.

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, war nach den rechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Die Einrichtung des Sperrbezirks mit seinen Restriktionen dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinäramt der Stadt Essen, Goldschmidtstr. 112, 45141 Essen eingesehen werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort zu unterbinden war.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweise:

Gemäß § 32 Tiergesundheitsgesetz v. 22.05.2013 BGBl. I S. 1324, 3942 (Nr. 25); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 18.07.2016 BGBl. I S. 1666 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsgrundlagen

- §§ 2 Abs. 1, 18-30 Tiergesundheitsgesetz v. 22.05.2013 BGBl. I S. 1324, 3942 (Nr. 25); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 18.07.2016 BGBl. I S. 1666 in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 4, 10, 11 Bienenseuchen-Verordnung v. 03 11 2004 (BGBl I S. 2738) in der zur Zeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt der Stadt Essen, Goldschmidtstr. 112 in 45141 Essen ein zu legen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise:

Dem Widerspruch kommt auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), keine aufschiebende Wirkung zu. Das heißt, der bekanntgemachte Verwaltungsakt ist auch im Falle eines Widerspruchs ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe zu beachten. Angeordnete Maßnahmen sind unabhängig von Rechtsbehelfen durchzuführen und untersagte Handlungen zu unterlassen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Im Auftrag

gez.

Dr. von Ruedorffer

Diese Allgemeinverfügung wird zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

in der Zeit vom 21.06.2018 bis 22.07.2018

im Schaukasten Rathaus Porscheplatz sowie den Schaukästen der Bezirksverwaltungsstellen

II bis IX ausgehängt.